

Kurztitel

Bestimmung der Förderbeiträge zur Abgeltung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 470/2005

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.12.2005

Text

§ 1. (1) Als Förderbeitrag zur Aufbringung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen für Kleinwasserkraftanlagen wird für das Kalenderjahr 2006 ein Betrag von 0,000 Cent/kWh bestimmt.

(2) Es wird festgestellt, dass zur Aufbringung der Mittel für die Abdeckung der Mehraufwendungen gemäß § 21 Ökostromgesetz für sonstige Ökostromanlagen für das Kalenderjahr 2006 ein durchschnittlicher Beitragssatz in Höhe von 0,416 Cent/kWh erforderlich ist. Als Förderbeitrag zur Aufbringung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen für sonstige Ökostromanlagen wird für das Kalenderjahr 2006

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | für Endverbraucher, deren Anlagen an die Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen sind, | 0,325 Cent/kWh |
| 2. | für Endverbraucher, deren Anlagen an die Netzebenen 4 bis 5 angeschlossen sind, | 0,382 Cent/kWh |
| 3. | für Endverbraucher, deren Anlagen an die Netzebene 6 angeschlossen sind, | 0,398 Cent/kWh |
| 4. | für alle übrigen Endverbraucher | 0,464 Cent/kWh |

bestimmt.